

Muss man die EWG-Übereinstimmungsbescheinigung mitführen?

Beitrag von „juma“ vom 27. Oktober 2009 um 12:01

Servus,

[Zitat von Jekyll & Hyde](#)

[...]Anhang von meiner Zulassungbescheinigung[...]

danke fürs Einstellen! 🙏

Diese "Lösung" ist eine Insel-Lösung deines Zulassungskreises. Ist wohl die Ausnahme und auch rechtlich gesehen, nicht notwendig...

[Zitat von sebastian85](#)

[...]
das hat der TÜV-Süd gesagt? die Polizei denke ich nicht...

[Zitat von juma](#)

[...]
doch, auch die. Da auch die Polizei sich an die rechtlichen Gegebenheiten zu halten hat. Ich musste aber erst noch auf einem anderen Revier nachfragen, da derjenige im ersten deutlich von meiner Frage überfordert war 😞

habe jetzt zur Sicherheit auch noch mal in meiner Zulassungsstelle angerufen. Auch die Antwort des Leiters fällt in die gleiche Schublade.

Mitgeführt werden muss nur der Teil I.

Es ist dann Sache der kontrollierenden Behörde an die gesuchten Informationen zu gelangen. Deswegen steht die e-Nummer im Teil I.

Der Leiter empfiehlt aber, eine Kopie mitzuführen, jedoch niemals das Original. Dies erstickt jegliche Diskussion im Keim...zumindest, wenn man eine Rad-/Reifenkombination fährt, die dort aufgeführt ist...:D